



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Hochschule Bremen
Referat 02 - Rechtsstelle der Fachhoch-
schulen/Hochschule für Künste -
Neustadtswall 30
28199 Bremen

████████████████████
Referatsleiterin P I 6

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL +49 ██████████
FAX +49 ██████████
E-Mail ██████████@bmvg.bund.de

BETREFF **Kooperation „Internationaler Frauenstudiengang Informatik – Dual“**
hier: Protokollnotiz
BEZUG 1. Unterzeichnung des Kooperationsvertrages am 3. Mai 2016
2. Hochschule Bremen – Referat 02 vom 12. Mai 2016
ANLAGE 1
Gz P I 6 - Az 26-12-03
Bonn, 22. August 2016

Sehr geehrter Herr ██████████
anlässlich der Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zur gemeinsamen Ausbil-
dung im „Internationalen Frauenstudiengang Informatik“ hatten wir im Hinblick auf die
erfolgte Kritik in Bezug auf Ihre Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner Bun-
deswehr die Herausgabe einer gemeinsamen Protokollnotiz zur Vereinbarkeit der
Kooperation mit der Zivilklausel der Hochschule Bremen abgesprochen.

Zu Ihrem Vorschlag für die Protokollnotiz leite Ihnen die angepasste Version zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
████████████████████
████████████████████

Protokollnotiz

für die gemeinsame Ausbildung von Studierenden durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr und die Hochschule Bremen:

Die Parteien haben am 3. Mai 2016 einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, der es Laufbahnbewerberinnen für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst der Bundeswehr ermöglicht, in Begleitung zu ihrer Laufbahnausbildung bei der Bundeswehr an der Hochschule Bremen ein duales Studium im „Internationalen Frauenstudiengang Informatik-Dual (DS IFI)“ zu absolvieren.

In Anbetracht von im Vorfeld in der Hochschule geäußerten Vorbehalten gegen diese Zusammenarbeit wurde auch die Vereinbarkeit einer Kooperation zwischen Hochschule und Bundeswehr mit den Maßgaben der Zivilklausel der Hochschule Bremen sowie den entsprechenden Maßgaben des Bremischen Hochschulgesetzes erörtert. Die Parteien halten dies übereinstimmend für gegeben. Die Bundeswehr ist durch Artikel 87a und 87b Grundgesetz legitimiert. Ihre Einrichtung und Funktionsfähigkeit haben verfassungsrechtlichen Rang. Sie unterliegt parlamentarischer Kontrolle und darf nur im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden.

Im Übrigen wird das duale Studium im „Internationalen Studiengang Informatik-Dual (DS IFI)“ keine Projekte mit militärischer Nutzung bzw. Zielsetzung beinhalten.

Die zukünftigen Studentinnen werden zudem im zivilen Bereich der Bundeswehr angesiedelt sein.

Die Bundeswehr und die Hochschule Bremen halten zudem ausdrücklich fest, dass die Ausgestaltung des Studiums sowie die Bestimmung seiner curricularen Inhalte allein der Hochschule obliegen. Diese Planungshoheit der Hochschule wird im Rahmen der Kooperation durch beide Partner beachtet und respektiert, die Bundeswehr wird auf die Ausgestaltung des Studiums bzw. seiner curricularen Inhalte keinerlei Einfluss nehmen.